

## Synopse über Regelungen zum Sabbatjahr in den einzelnen Bundesländern

Stand: Dezember 2007

Bundesland	Beamte	Angestellte
Baden-Württemberg	<p>Landesbeamtengesetz § 153 g – Freistellungsjahr :</p> <p>(1) Für Beamte oder einzelne Gruppen von Beamten kann auf Antrag die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung nach § 153 f in der Weise zugelassen werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird (Freistellungsjahr). Der gesamte Bewilligungszeitraum muss mindestens drei Jahre und darf höchstens acht Jahre betragen. Das Freistellungsjahr kann nur am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Umstände ein, die die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig. Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>(3) Die Bewilligung ist zu widerrufen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,</li> <li>2. bei Dienstherrenwechsel,</li> <li>3. bei Bewilligung von Urlaub nach § 153 c Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes oder nach § 14 Abs. 2 der Urlaubsverordnung,</li> </ol>	Regelung wird analog angewandt

Bundesland	Beamte	Angestellte
Baden-Württemberg	<p>4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.</p> <p>(4) Wird langfristig Urlaub nach anderen als den in Absatz 3 Nr. 3 genannten Vorschriften bewilligt, so verlängert sich der Bewilligungszeitraum um die Dauer der Beurlaubung. Auf Antrag des Beamten oder aus dienstlichen Gründen kann die Bewilligung widerrufen werden.</p> <p>(5) Die obersten Dienstbehörden regeln die Einführung und das Nähere des Freistellungsjahres für ihren Dienstbereich."</p> <p>Lehrkräfte können alle Varianten zwischen dem 2/3- Modell und dem 7/8 – Modell wählen. Im Regelfall muss dabei das „Jahr der vollen Freistellung „ jeweils am Ende des Bewilligungszeitraumes liegen; die Ansparphase kann also nicht durch das Freistellungsjahr unterbrochen werden. Ausnahmsweise ist aber auch eine Kumulierung möglich : sofern im Zeitraum von acht Jahren mehrere Freistellungsjahre bewilligt werden, muss man die angesparten Jahre der vollen Freistellung nicht jeweils unmittelbar nach der Ansparphase in Anspruch nehmen, sondern kann sie am Ende der letzten Ansparphase zusammenfassen ( möglich sind z.B. zweimal das ¾ - Modell oder dreimal das 2/3 – Modell oder einmal das 4/5 – Modell und einmal das 2/3 – Modell ).</p> <p>Bei Funktionsstelleninhaber/innen ist diese Kumulierung nicht möglich.</p>	

Bundesland	Beamte	Angestellte
Bayern	Art. 80 a des Bayerischen Beamtengesetzes stellt sicher, dass auch bei einer Teilzeitbeschäftigung eine ermäßigte individuelle Arbeitszeit im unregelmäßigen Umfang möglich ist. Ein Arbeitszeitguthaben wird in der Ausgleichsphase durch Reduzierung der Arbeitszeit ausgeglichen. Die Minderung der Arbeitszeit kann bis zur völligen Freistellung vom Dienst erfolgen. Während der gesamten Laufzeit werden Bezüge gezahlt. Drei – bis siebenjährige Sabbatical – Modelle sind möglich, das Freijahr ist immer das letzte.	Beamtenrechtliche Regelungen zur LehrerInnenarbeitszeit gelten auch für LehrerInnen, die ArbeitnehmerInnen sind.
Berlin	§ 11 Abs. (3) AZVO i.d.F. vom 16. Februar 2005: „In den Fällen des § 35a Abs. 1 LBG kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von höchstens einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird. Im Schuldienst ist eine volle Freistellung vom Dienst nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zulässig. Ein Sabbatical darf die Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Die volle Freistellung vom Dienst darf höchstens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraums beginnen; die Dienstbehörde darf Ausnahmen zu lassen.“	Die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen zum Sabbatical gelten ausnahmslos auch für Angestellte.
Brandenburg	Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen.	Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen.
Bremen	Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen.	Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen.

Bundesland	Beamte	Angestellte
Hamburg	<p>Auf Antrag kann für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden, der Zeiten einer Vollbeschäftigung und einer vollständigen Freistellung vom Dienst umfassen kann. Dieser Zeitraum darf insgesamt sieben Jahre nicht überschreiten. Der Zeitraum der vollständigen Freistellung muss ein Jahr betragen und kann frühestens ab der Hälfte des Gesamtbewilligungszeitraums zusammenhängend genommen werden.</p> <p>Wenn ein dienstliches Interesse besteht, ist die Freistellung im ersten Jahr möglich. Von dieser Ausnahmeregelung wird kein Gebrauch gemacht. Bei Lehrkräften ist der Freistellungszeitraum nur am Ende möglich.</p> <p>Möglich sind auch Vereinbarungen, die längere Freistellungszeiträume, zum Beispiel zwei Jahre, ermöglichen. Zum Beispiel: Vier Jahre mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (zwei Jahre Vollbeschäftigung, zwei Jahre Freistellung).</p> <p>Varianten des Sabbaticals</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei Jahre Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (ein Jahr Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung)</li> <li>- drei Jahre Teilzeit mit zwei Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit (zwei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung; frühestens nach einem Jahr und sechs Monaten)</li> <li>- vier Jahre Teilzeit mit drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit (drei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung; frühestens nach zwei Jahren)</li> <li>- fünf Jahre Teilzeit mit vier Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit (vier Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung; frühestens</li> </ul>	<p>Anwendung im Angestelltenbereich sichergestellt. Bereits vorhandene Teilbeschäftigung kann in ein Sabbatjahr umgewandelt werden.</p>

Bundesland	Beamte	Angestellte
Hamburg	<p>nach zwei Jahren und sechs Monaten)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sechs Jahre Teilzeit mit fünf Sechstel der regelmäßigen Arbeitszeit (fünf Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung; frühestens nach drei Jahren)</li> <li>- sieben Jahre Teilzeit mit sechs Siebtel der regelmäßigen Arbeitszeit (sechs Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung; frühestens nach drei Jahren und sechs Monaten)</li> </ul> <p>Die dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Konsequenzen des Teilzeitmodells „Sabbatjahr“ entsprechen denen der sonst üblichen Teilzeitbeschäftigungen. Es besteht auch während des Freistellungsjahres Anspruch auf Beihilfe, Urlaubsgeld sowie Sonderzuwendung.</p> <p>Die Zeit eines Erziehungsurlaubs oder einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge wird weder auf die Arbeits- noch auf die Freistellungsphase einer Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahr-Modells angerechnet. Bei Erziehungsurlaub während des Sabbatjahrs besteht sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase die Möglichkeit, das Modell zu unterbrechen oder es zu beenden. Bei einer sonstigen Beurlaubung ist das Modell zu beenden.</p> <p>Der Umfang der Nebentätigkeiten während des Sabbatjahrs richtet sich nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage, nach der die Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird.</p>	

Bundesland	Beamte	Angestellte
Hessen	<p>„Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ vom 31.05.1996.</p> <p>§ 1 besondere Form der Teilzeitbeschäftigung (Sabbatjahr) : Eine Teilzeitbeschäftigung kann Lehrkräften über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird. Dabei hat das Unterrichtsvolumen während der Beschäftigungsphase unverändert zu bleiben. Die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl darf rechnerisch nicht unterschritten werden.</p> <p>Nach dem Merkblatt zu dieser Verordnung können die Varianten <math>\frac{3}{4}</math> ( drei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung ), <math>\frac{4}{5}</math>, <math>\frac{5}{6}</math>, <math>\frac{6}{7}</math> in Anspruch genommen werden. In der Praxis werden aber auch kürzere Modelle genehmigt.</p> <p>Das Freijahr muss sich der „Vorarbeit“ anschließen. Ausnahmen sind aus wichtigem Grund möglich. Das Freijahr muss spätestens mit Ablauf des Schuljahres enden, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.</p> <p>§ 2 Flexible Gestaltung des Arbeitszeit ( Zeitkonto ) : Danach kann auf Antrag die persönliche Arbeitszeit für jeweils mindestens ein ganzes Schuljahr erhöht werden. Die Erhöhung darf die für die Lehrkraft geltende Arbeitszeit um nicht mehr als zwei Jahreswochenstunden überschreiten. Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit wird durch die Freistellung vom Dienst in entsprechendem Umfang in einem anderen</p>	

Bundesland	Beamte	Angestellte
Hessen	<p>Schuljahr ausgeglichen.</p> <p>Die Zeiten aus voraus geleisteter Arbeit können über mehrere Schuljahre angesammelt und in einem folgenden ganzen Schuljahr oder mehreren folgenden Schuljahren ausgeglichen werden. Es ist auch ein Ansparen/Ausgleich von nur einem halben Schuljahr zugelassen.</p> <p>Der Ausgleich muss spätestens nach zwölf Jahren oder in dem Schuljahr abgeschlossen sein, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.</p> <p>Alle Zeiten vorausgeleisteter Arbeit ( Sabbatjahr und Zeitkonto ) dürfen den Umfang ihrer regelmäßigen Arbeitszeit für ein Schuljahr nicht übersteigen.</p> <p>Der Beginn der Teilzeitbeschäftigung ist nur zum 01.08. eines Jahres möglich. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dienstliche Belange entgegen stehen.</p> <p>Aus „wichtigen Gründen“ kann die Teilzeitbeschäftigung geändert oder zur Vollzeitbeschäftigung zurück gekehrt werden. Kann das Freistellungsjahr nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, werden die angesparten Bezüge nachgezahlt ( siehe auch VO über Störfälle bei (...) Sabbatjahr, 20.10.2006 ).</p> <p>Die Verordnung gilt auch für teilzeitbeschäftigte bzw. beurlaubte Lehrkräfte.</p>	

Bundesland	Beamte	Angestellte
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Vereinbarung vom 18. Mai 2000:  Auf Antrag Teilzeitbeschäftigung für die Dauer von mindestens zwei Schuljahren als Ansparphase. Für die Dauer der Teilnahme am Sabbatical sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung einschließlich des Freistellungszeitraumes vor Vollendung des 60. Lebensjahres beendet ist. Lehrer können eine ungleichmäßige Verteilung der Ansparstunden vereinbaren. Der Beschäftigungsumfang des Teilnehmers im Sabbatical darf in keinem Schuljahr 50 Prozent eines Vollbeschäftigten unterschreiten. Auch mehrfach hintereinander möglich.  Störfall: Teilnehmer, die das Freistellungsjahr nicht in Anspruch nehmen können, haben Anspruch auf Nachzahlung der Bezüge für den Zeitraum. Im Fall des Todes gehen die Ansprüche auf die Erben über.</p>	
<p>Niedersachsen</p>	<p>Zum 1. Juli 1996 trat in Niedersachsen das 10. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Kraft, mit dem das Sabbatjahr (Freijahr) eingeführt wird.  Im Gesetz heißt es:  „§ 80 (4) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die nach diesem Gesetz zulässige Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auch in der Weise bewilligt werden, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit (Absatz 1) erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des anderen Teils des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Der gesamte Bewilligungszeitraum muss mindestens ein Jahr und</p>	<p>Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sind seit Verabschiedung des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen in die Freijahrs-Regelung einbezogen.</p>

Bundesland	Beamte	Angestellte
Niedersachsen	<p>darf höchstens sieben Jahre betragen; er muss spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres enden. Die volle Freistellung vom Dienst innerhalb dieses Zeitraumes muss mindestens sechs und darf höchstens zwölf Monate betragen; sie darf frühestens in der Mitte des Bewilligungszeitraumes beginnen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn der Beamte insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört hat. Bei Anwendung des Satzes 4 sind Zeiten der Berufsausbildung sowie Zeiten, für die keine Dienstbezüge gezahlt wurden, nicht zu berücksichtigen; zu berücksichtigen sind jedoch Zeiten der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 87 a Abs. 1 Nr. 2) sowie des Erziehungsurlaubs § 88 (Abs. 1).“</p>	
Nordrhein-Westfalen	<p>§ 78 b Abs. 4 LBG (ab 1. März 1998), für Lehrkräfte bereits ab 1. August 1996 möglich.            Varianten des Sabbaticals            - drei Jahre Teilzeit mit zwei Drittel der Dienstbezüge (zwei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung)            - vier Jahre Teilzeit mit drei Viertel der Dienstbezüge (drei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung)            - fünf Jahre Teilzeit mit vier Fünftel der Dienstbezüge (vier Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung)            - sechs Jahre Teilzeit mit fünf Sechstel der Dienstbezüge (fünf Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung)            - sieben Jahre Teilzeit mit sechs Siebtel der Dienstbezüge (sechs Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung)            Bereits teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer können in das Modell des Sabbatjahres einsteigen, allerdings mit unverändertem</p>	Für Angestellte ab 1. August 1997 entsprechend

Bundesland	Beamte	Angestellte
Nordrhein-Westfalen	<p>Umfang der Beschäftigungsphase.</p> <p>Ein Sabbatjahr oder eine Beurlaubung darf nur genehmigt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die betreffenden Lehrkräfte werden dann grundsätzlich auf Leerstellen geführt, so dass die frei gewordenen Stellen umgehend nachbesetzt werden können. Dadurch ist der vorgesehene Unterricht gesichert.</p> <p>Zu anderen Landesbehörden abgeordnete Lehrkräfte werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand umgebucht. Die frei gewordene Planstelle steht ebenfalls zur Nachbesetzung zur Verfügung.</p>	
Rheinland-Pfalz	<p>Paragraph 80 a Abs. 4 Landesbeamtengesetz (seit 1996) Im Schulbereich als Vorgriffsregelung seit 1995/96 angewandt.</p> <p>Varianten des Sabbaticals</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei Jahre mit ½ der Dienstbezüge ( ein Jahr Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung )</li> <li>- drei Jahre mit zwei Drittel der Dienstbezüge ( zwei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung )</li> <li>- vier Jahre Teilzeit mit drei Viertel der Dienstbezüge (drei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung)</li> <li>- fünf Jahre Teilzeit mit vier Fünftel der Dienstbezüge (vier Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung)</li> <li>- sechs Jahre Teilzeit mit fünf Sechstel der Dienstbezüge (fünf Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung)</li> <li>- sieben Jahre Teilzeit mit sechs Siebtel der Dienstbezüge</li> </ul>	

Bundesland	Beamte	Angestellte
Rheinland-Pfalz	<p>(sechs Jahre Vollzeit, ein Jahr Freistellung)</p> <p>Das Freistellungsjahr kann nur am Ende der Teilzeitbeschäftigungszeit in Anspruch genommen werden. Teilzeit in Form des Sabbatjahr-Modells kann mit Teilzeit nach den bisherigen Vorschriften in Rheinland-Pfalz verbunden werden. Dabei soll das Unterrichtsvolumen während der Beschäftigungsphase unverändert bleiben. Die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstunden darf rechnerisch nicht unterschritten werden.</p> <p>Schulleiterinnen und Schulleiter sind von dieser Form der Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen.</p>	Die Angestelltenregelung nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen nach dem 3. Januar 2000 entspricht weitgehendst der für die Landesbeamten.
Saarland	§ 87 a des Saarländischen Beamtengesetzes regelt die Einführung des Sabbatjahres. Lehrkräfte können zwischen Laufzeiten von 4 bis 7 Jahren wählen, wobei das Sabbatjahr grundsätzlich am Ende des gewählten Zeitraumes liegt.	Sabbatjahr-Regelungen gelten analog auch für die angestellten Lehrkräfte.
Sachsen	Es gibt keine verbeamteten Lehrkräfte in Sachsen.	Kann bewilligt werden. Bewilligungszeitraum und Modalitäten der Umsetzung unterliegen der individuellen Vertragsgestaltung zwischen Schulaufsicht und Lehrkraft.
Sachsen-Anhalt	Ein Sabbatjahr ist nach §§ 72 Abs. 4 , 72a BG LSA möglich. Dienstliche Belange dürfen allerdings nicht entgegenstehen. Die Arbeitszeit muss zuvor angespart werden, um die Freistellung in Anspruch nehmen zu können. Generell kann eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur beantragten Dauer genommen werden. Die Ansparphase und eine volle Freistellung erfolgen nach § 72 Abs. 4.	Für angestellte Lehrkräfte gelten die gleichen Bedingungen.

Bundesland	Beamte	Angestellte
Schleswig-Holstein	<p>Beamtete Lehrkräfte können vom Sabbatical nach folgenden Varianten Gebrauch machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei Jahre Teilzeit mit der Hälfte der Dienstbezüge (ein Jahr Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung),</li> <li>• drei Jahre Teilzeit mit zwei Drittel der Dienstbezüge (zwei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung),</li> <li>• vier Jahre Teilzeit mit drei Viertel der Dienstbezüge (drei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung),</li> <li>• fünf Jahre Teilzeit mit vier Fünftel der Dienstbezüge (vier Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung),</li> <li>• sechs Jahre Teilzeit mit fünf Sechstel der Dienstbezüge (fünf Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung),</li> <li>• sieben Jahre Teilzeit mit sechs Siebtel der Dienstbezüge (sechs Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung).</li> </ul> <p>Das Freistellungsjahr liegt jeweils am Ende des Antragszeitraums.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können die Sabbatical-Regelung ebenfalls wahrnehmen; allerdings darf die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nicht unterschritten werden.</p> <p>Schulleiter-/innen können an den Sabbatical-Regelungen beteiligt werden.</p>	<p>Die Regelungen gelten für Tarifbeschäftigte gleichermaßen. Darüber hinaus können teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte ein Sabbat – Modell wählen mit dem die Hälfte der Pflichtstundenzahl unterschritten wird.</p>

Bundesland	Beamte	Angestellte
Thüringen	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eine Regelung zum Sabbatjahr gibt es zur Zeit nicht.</li><li>2. Für 55-Plus-angestellte Beschäftigte wurde die Möglichkeit geschaffen, die letzten ein bis zwei Jahre "heraus zu arbeiten". Dafür wird Mehrarbeit ab dem 55. Lebensjahr angesammelt (auf Wunsch des Beschäftigten).</li><li>3. Zeitlich befristete Möglichkeit von sogenannten Besonderen Angeboten von personalpolitischen Maßnahmen, in denen Sabbaticalmodelle angeboten worden sind.</li></ol>	